

2. Die verfügte Siftierung der Ausweisungsvollziehung sei aufgehoben und der Rekurrent daher gehalten, die bei der Opponentin gemieteten Lokalitäten unter Zurücklassung der eingebrachten pfändbaren Fahrnisse bis Montag den 9. September nächsthin, mittags, zu verlassen.

B. Gegen dieses Urteil legte Franz Kragl die Berufung an das Bundesgericht ein und stellte den Antrag, es sei in Abänderung desselben die verfügte Ausweisung aufzuheben und die Gegenpartei mit ihrem Gesuch abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf ein Begehren der Frau Bohnenblust hin erließ der Präsident des Bezirksgerichtes Luzern gegen deren Mieter Franz Kragl am 13. August 1895 in Anwendung des Art. 287 D.-R., Art. 282 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs und § 9 Ziff. 4 des luzernischen Einführungsgesetzes hiezu, den Befehl, die Mietslokalitäten bis zum 19. gleichen Monats zu verlassen. Kragl verlangte beim Gerichtspräsidenten Aufhebung dieser Verfügung, wurde jedoch mit seinem Gesuche abgewiesen, weil er den Nachweis für rechtzeitige Deposition des schuldigen Mietzinses nicht erbracht habe. Immerhin wurde ihm durch den Entscheid die Frist zum Verlassen der Mieträumlichkeiten bis zum 26. August erstreckt. Dieser Entscheid wurde durch das eingangs mitgeteilte Erkenntnis der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes, unter weiterer Erstreckung der genannten Frist bis zum 9. September 1895, bestätigt.

2. Laut Art. 58 Abs. D.-G. ist die Berufung an das Bundesgericht nur zulässig gegen die in der kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile. Ein solches Haupturteil ist nun aber das angefochtene Erkenntnis des luzernischen Obergerichtes, durch welches der Berufungskläger zum Verlassen des Mietobjektes wegen Verzugs mit der Zahlung des Mietzinses verurteilt wird, nicht. Durch solche, auf bloß summarischer Kognition beruhende Entscheidungen wird nicht ein materieller Anspruch des Vermieters definitiv festgestellt, sondern lediglich eine vorläufige Maßnahme zum Schutze der gefährdeten Interessen desselben getroffen, wobei die endgültige Entscheidung über die Rechte des Mieters und Vermieters dem ordentlichen Verfahren vorbehalten bleibt; denn

der Inhalt eines derartigen Ausweisungsdekretes geht nicht etwa dahin, daß der Mietvertrag aufgehoben sei; das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter wird dabei vollständig intakt gelassen, so daß es dem ausgewiesenen Mieter unbenommen bleibt, im ordentlichen Prozeßverfahren seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Vermieter geltend zu machen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages zu verlangen (siehe Botschaft des Bundesrates betreffend den Entwurf zum Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Bundesblatt vom Jahre 1892, II, S. 312). Daß der eidgenössische Gesetzgeber diese summarischen Verfügungen nicht als Urteile, die über einen Rechtsanspruch materiell entscheiden, aufgefaßt sehen will, ergibt sich übrigens deutlich aus der Bestimmung des Art. 23 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wo es den Kantonen freigestellt wird, dieselben statt an die Gerichte an die Verwaltungsbehörden zu übertragen; und in der Tat ist denn auch in einigen Kantonen, z. B. in Uri, Obwalden, Freiburg und St. Gallen, die Ausweisung von Mietern und Pächtern Verwaltungsbehörden zugewiesen worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Es wird auf die Berufung nicht eingetreten.

102. Urteil vom 20. September 1895 in Sachen  
von Galard gegen Wuille.

A. Durch Urteil vom 17. Juli 1895 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter sei gehalten, eine klägerische Forderung von 2000 Fr., nebst Zins hievon zu 5 % seit 1. Mai, anzuerkennen und zu bezahlen, jedoch abzüglich 63 Fr. für von ihm bezahlte Reparaturkosten.

2. Sei dem Kläger gestattet, beim Betreibungsamt Meggen Versteigerung der vom Beklagten bei der Luzerner Kantonalbank laut Aufbewahrungsvertrag Nr. 141 deponierten Werthschriften

verlangen zu dürfen, und den Steigerungserlös, soweit nötig, sich an Zahlungsstatt für obige Forderung anzueignen.

3. Mit den weitergehenden Begehren seien sowohl Kläger wie Beklagter abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil leitete der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ein, mit der Erklärung, er werde das Begehren stellen:

1. Die Klage sei abzuweisen.

2. Die Klägerschaft habe ihm zu vergüten 1566 Fr. 45 Cts. nebst Verzugszins seit 11. April 1894.

3. Sie habe dem Beklagten die Rücknahme des Depositums beim Gemeinbeamten resp. Betreibungsamte Meggen zu gestatten.

Eine die Berufung begründende Rechtschrift ist vom Berufungskläger nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger erhob als Verwalter der einer Frau Gourly von Zastrow gehörenden Liegenschaft Seematt in Meggen beim Bezirksgericht Habsburg gegen den Beklagten folgende Klage:

1) Beklagter sei gehalten, die klägerische Forderung von 2500 Fr., nebst Zins hievon à 5 % seit 1. Mai 1893, anzuerkennen und zu bezahlen.

2) Sei dem Kläger gestattet, beim Betreibungsamte Meggen Versteigerung der vom Beklagten bei der Luzerner Kantonalbank laut Aufbewahrungsvertrag Nr. 141 deponierten Werthschriften verlangen zu dürfen und den Steigerungserlös, soweit nötig, sich an Zahlungsstatt für obige Forderung anzueignen.

3) Zahle Beklagter alle Kosten.

Das Antwortbegehren des Beklagten lautet:

1) Die Klage sei abzuweisen und der Beklagte sei berechtigt, das Depositum beim Betreibungsamt Meggen zurückzunehmen.

2) Kläger habe dem Beklagten zu vergüten:

a. für Reparaturen und Neuanschaffungen . Fr. 230 95

b. für zu viel bezahlten Zins . . . . . " 1335 50

beides nebst Verzugszins seit 1. April 1894. Eventuell habe der Kläger dem Beklagten die neu angeschafften Haushaltungsgegenstände laut Spezifikation in gutem Zustande zurückzugeben.

3) Unter Kostenfolge.

Klage und Widerklage beziehen sich auf einen im Herbst 1892 zwischen dem Kläger als Vermieter und dem Beklagten als Mieter abgeschlossenen Mietvertrag über die der Frau von Zastrow gehörende Villa Seematt in Meggen.

2. Nach Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat der Berufungskläger, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufungserklärung eine Rechtschrift beizulegen, welche die Berufung begründet. Im vorliegenden Fall bleibt nun sowohl der Streitwert der Klage als der Widerklage unter diesem Betrage; diejenige der Widerklage erreicht sogar nicht einmal 2000 Fr., und die Kompetenz des Bundesgerichtes wäre hinsichtlich der letztern lediglich mit Rücksicht darauf begründet, daß die in Hauptklage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander ausschließen und die Hauptklage den zur Berufung erforderlichen Streitwert von mindestens 2000 Fr. besitzt. Bei Zusammenrechnung des Betrages der Haupt- und Widerklage würde sich allerdings ein Streitwert von über 4000 Fr. ergeben, allein eine solche Zusammenrechnung ist nach dem klaren Wortlaute des Art. 60 Abs. 2 leg. cit. unzulässig. Die Einlegung der Berufung hatte daher unter Beobachtung der in Art. 67 Abs. 4 des citierten Bundesgesetzes vorgeschriebenen Form zu geschehen. Diese Form ist vom Berufungskläger nicht eingehalten worden, und es muß demnach gemäß konstanter Praxis des Bundesgerichtes die Berufung als wirkungslos erklärt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Es wird auf die Berufung nicht eingetreten.